



Bozen, 16.10.2024

Bearbeitet von:  
Rita Pristinger  
Tel. 0471/417575  
rita.pristinger@provinz.bz.it

An die Direktionen  
der Grundschulsprengel  
der Schulsprengel  
der Mittel- und Oberschulen

An die Schulgewerkschaften

An die Pädagogische Abteilung

## Mitteilung

### Bezahlter Bildungsurlaub 2024/2025 – Endgültige Rangliste

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,  
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Sekretariaten,

anbei wird das Dekret der Landesschuldirektorin betreffend die Genehmigung der bezahlten Bildungsurlaube für das Lehrpersonal mit befristetem und unbefristetem Arbeitsvertrag aller Schulstufen für das Schuljahr 2024/2025 übermittelt.

Dieses Dekret enthält die endgültige Rangliste, die infolge der eingegangenen Eingaben erneuert bzw. ausgebessert worden ist. Die für das heurige Schuljahr effektiv gewährten Unterrichtsstunden an Bildungsurlaub können aus der rechten Spalte der Rangliste (gelb markiert) entnommen werden.

Jene Lehrpersonen, welche auf den Bildungsurlaub verzichten, sind gebeten, dies umgehend per E-Mail über das Postfach [Bildungsverwaltung@provinz.bz.it](mailto:Bildungsverwaltung@provinz.bz.it) mitzuteilen. Der Grund des Verzichts sollte angeführt werden. Nur im Falle des umgehenden und schriftlichen Verzichts auf den gesamten Bildungsurlaub gilt dieser als nicht beansprucht und wird nicht für die Berechnung der zulässigen sechs Schuljahre dazugerechnet.

Im Abwesenheitsprogramm Sch\_Abs wird die Maßnahme Bildungsurlaub für die Mittel- und Oberschule mit dem Kodex 0187 (Bildungsurlaub 20 Wochenstunden) und für die Grundschule mit dem Kodex 0188 (Bildungsurlaub 22 Wochenstunden) erstellt.

Allgemeine Informationen zum Bildungsurlaub und zur Inanspruchnahme des Bildungsurlaubs finden Sie im Rundschreiben Nr. 33/2024.

Wir ersuchen Sie, die Lehrpersonen über diese Mitteilung zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Der Abteilungsdirektor  
Stephan Tschigg  
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)



## Anlage:

- Dekret Nr. 17713/2024, betreffend „Bezahlter Bildungsurlaub im Sinne des Dezentralen Landeskollektivvertrages vom 05.08.2021 – Veröffentlichung der endgültigen Ranglisten und Gewährung des bezahlten Bildungsurlaubes für das Schuljahr 2024/2025“

## Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: STEPHAN TSCHIGG  
Steuernummer / codice fiscale: TINIT-TSCSPH72A07A952D  
certification authority: InfoCert Qualified Electronic Signature CA 3  
Seriennummer / numero di serie: 110515d  
unterzeichnet am / sottoscritto il: 16.10.2024

\*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 16.10.2024 erstellte Ausfertigung

## Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

\*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 16.10.2024